

Allgemeinverfügung
betreffend Lockerung Feuerverbot im Siedlungsgebiet
vom 26. August 2026

Das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 68 Abs. 1 der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes (SHR 500.100) sowie Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes (SHR 550.100),

erlässt folgende für das gesamte Gebiet des Kantons Schaffhausen geltende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Die Waldbrandgefahr wird auf Stufe 4 (grosse Gefährdung) gesenkt.
2. Im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) ist das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell verboten. Das Verbot gilt für sämtliche Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen und Heissluftballons.
3. Im Siedlungsgebiet (unabhängig vom Waldabstand) und Zwischengelände ist das Feuern in befestigten Feuerstellen sowie die Nutzung von Kohle-, Gas- und Elektrogrill erlaubt. Offene Feuerstellen sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.
4. Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen werden mit Busse bestraft (Art. 41a BSG).
5. Diese Verfügung tritt per sofort in Kraft und ersetzt jene vom 29. Juli 2026.
6. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht und zudem der Bevölkerung auf angemessene Weise zur Kenntnis gebracht.

Schaffhausen, 26. August 2026

Die Regierungspräsidentin
Dr. Cornelia Stamm Hurter